

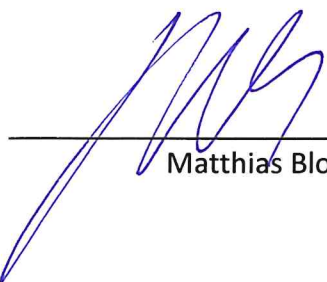
Informationen zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist seit dem 01. Januar 2015 in Kraft und verpflichtet zur Zahlung eines gesetzlichen und branchenübergreifenden Mindestlohnes (Stand 2019: 9,19 Euro und Stand 2020: 9,35 Euro brutto je Zeitstunde), der gemäß der gesetzlichen Regelung aller zwei Jahre nach Empfehlung der zuständigen Mindestlohn-Kommission angepasst wird. Damit soll für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine angemessene Entlohnung sichergestellt werden.

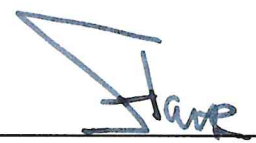
Für die Stadtwerke Görlitz AG war die Zahlung des Mindestlohns an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein neu umzusetzendes Thema, da eine angemessene Entlohnung schon von Anfang an eine der Grundlagen für die tägliche, engagierte und loyale Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter für unser Unternehmen bildet.

Die Stadtwerke Görlitz AG verpflichtet sich deshalb gegenüber ihren Auftraggebern ausdrücklich, die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen, insbesondere mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn – §§ 1, 20 MiLoG – zu zahlen.

Dazu gehört auch, dass wir unsere Subunternehmer, deren Nachunternehmer sowie Verleihunternehmen sorgfältig auswählen und diese unter Implementierung organisatorischer Schutzmechanismen, wie Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, vertraglich verpflichten, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls zu erfüllen. Wir sichern somit ein gesetzeskonformes Arbeiten während der gesamten Ausführung von Aufträgen im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes ab, was wir auch von unseren Partnern als Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erwarten.



Matthias Block



Peter Starre

Stadtwerke Görlitz AG